

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Stange, Eger und Beier (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Vaterschaftsanerkennung bei irregulärem Aufenthaltsstatus in Thüringen

Bezüglich der Vaterschaftsanerkennung für Kinder, von denen mindestens ein Elternteil vollziehbar ausreisepflichtig war oder einen Asylantrag gestellt hat, häufen sich negative Erfahrungsberichte. Die zuständigen Behörden sollen betroffene Männer unter einen Generalverdacht stellen. Diese würden die Vaterschaftsanerkennung zugunsten ihres Aufenthaltsstatus missbrauchen.

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 7/1218 vom 4. September 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 beantwortet:

1. Wie viele vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennungen wurden bei beurkundenden Behörden in Thüringen für Kinder begehrt, von denen mindestens ein Elternteil vollziehbar ausreisepflichtig war (bitte unterscheiden nach Personen mit "Duldung" und Personen ohne "Duldung") oder einen Asylantrag gestellt hat (§ 1597a Abs. 2 Nummern 1 und 2 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]; bitte auflisten nach den Jahren 2018, 2019 und 1. Halbjahr 2020 sowie nach Landkreisen)?
2. In wie vielen Fällen davon (nach Frage 1) wurde die Beurkundung ausgesetzt (bitte ebenso auflisten nach den Jahren 2018, 2019 und 1. Halbjahr 2020 sowie nach Landkreisen)?
3. Wie viele vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennungen wurden bei beurkundenden Behörden in Thüringen insgesamt begehrt (bitte auflisten nach den Jahren 2018, 2019 und 1. Halbjahr 2020 sowie nach Landkreisen)?
4. In wie vielen Fällen davon (nach Frage 3) wurde die Beurkundung ausgesetzt (bitte ebenso auflisten nach den Jahren 2018, 2019 und 1. Halbjahr 2020 sowie nach Landkreisen)?
5. Wie hoch ist die Zahl der nachgeburtlichen Vaterschaftsanerkennungen in den beurkundenden Behörden in Thüringen, die aufgrund eines vorgelegten Nachweises der leiblichen Vaterschaft durch die von den oben genannten Aussetzungen betroffenen Eltern (Frage 1 und Frage 3) erfolgten (bitte auflisten nach den Jahren 2018, 2019 und 1. Halbjahr 2020 sowie nach Landkreisen)?
6. Wie viele nachgeburtliche Vaterschaftsanerkennungen wurden bei beurkundenden Behörden in Thüringen für Kinder begehrt, von denen mindestens ein Elternteil vollziehbar ausreisepflichtig war (bitte unterscheiden nach Personen mit "Duldung" und Personen ohne "Duldung") oder einen Asylantrag gestellt hat (§ 1597a Abs. 2 Nummern 1 und 2 BGB; bitte auflisten nach den Jahren 2018, 2019 und 1. Halbjahr 2020 sowie nach Landkreisen)?

7. In wie vielen Fällen davon (nach Frage 6) wurde die Beurkundung ausgesetzt (bitte auflisten nach den Jahren 2018, 2019 und 1. Halbjahr 2020 sowie nach Landkreisen)?
8. Wie viele nachgeburtliche Vaterschaftsanerkennungen wurden bei beurkundenden Behörden in Thüringen insgesamt begehrt (bitte auflisten nach den Jahren 2018, 2019 und 1. Halbjahr 2020 sowie nach Landkreisen)?
9. In wie vielen Fällen davon (nach Frage 8) wurde die Beurkundung ausgesetzt (bitte auflisten nach den Jahren 2018, 2019 und 1. Halbjahr 2020 sowie nach Landkreisen)?

Antwort zu den Fragen 1 bis 9:

Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 1 bis 9 gemeinsam beantwortet. Zu den erfragten Daten liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Nach Mitteilung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK) wird weder die Anzahl der vorgeburtlichen noch der nachgeburtlichen Vaterschaftsanerkennungen in den zurzeit 133 Thüringer Standesämtern statistisch erfasst. Folglich erfolgt auch keine statistische Erfassung des Aufenthaltsstatus der an einer Vaterschaftsanerkennung Beteiligten.

Darüber hinaus liegen auch dem Thüringer Landesamt für Statistik keine entsprechenden Daten vor.

Das TMIK teilte weiterhin mit, dass der Umstand einer vollziehbaren Ausreisepflicht oder eines laufenden Asylverfahrens bezogen auf einen sicheren Herkunftsstaat nicht automatisch zur Aussetzung der Beurkundung führt. Beide Umstände stellen lediglich ein Anzeichen für einen konkreten Anhaltspunkt einer möglicherweise missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung dar, der eine entsprechende Prüfung des Standesamtes erfordert. Im Rahmen dieser Prüfung werden unter Einbeziehung der Eltern alle Gesichtspunkte, die für und gegen eine Aussetzung sprechen, abgewogen. Können die Anzeichen für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung entkräftet werden, was für Eltern mit einer sozialen Bindung zueinander in der Regel ohne weiteres möglich ist, wird das Beurkundungsverfahren nicht ausgesetzt.

Hinsichtlich der Aussetzung von Beurkundungsverfahren aufgrund konkreter Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft handelt es sich nach Auskunft des TMIK, basierend auf der Einschätzung der oberen Standesamtsaufsichtsbehörde, in der standesamtlichen Praxis lediglich um Einzelfälle.

10. Welche Behörde übernimmt die Kosten für Vaterschaftstests, die im Rahmen des Nachweises der leiblichen Vaterschaft im Sinne des § 1597a BGB zur nachgeburtlichen Vaterschaftsanerkennung erforderlich sind?

Antwort:

Nach Mitteilung des TMIK ist ein Nachweis der leiblichen Abstammung für die Anerkennung der Vaterschaft grundsätzlich nicht erforderlich. Auch ein Mann, der nicht der biologische Vater des Kindes ist, darf die Vaterschaft anerkennen. Kommt im Ausnahmefall eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft im Sinne des § 1597a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Betracht, so kann der Anerkennende mit einem Nachweis seiner biologischen Vaterschaft eine Aussetzung der Beurkundung durch das Standesamt verhindern oder das ausländerrechtliche Verfahren nach § 85a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verkürzen. Denn nach § 1597a Abs. 5 BGB kann eine Vaterschaftsanerkennung nicht missbräuchlich sein, wenn sie durch den leiblichen Vater erfolgt.

Seitens der Standesämter wird ein Nachweis der biologischen Vaterschaft nicht gefordert: die Kosten eines Vaterschaftstests werden daher vom Standesamt auch nicht erstattet.

Nach Mitteilung des Landesverwaltungsamtes werden die Kosten für Vaterschaftstests auch nicht von den Ausländerbehörden getragen.

11. In wie vielen Fällen hat die zuständige Behörde in Thüringen (Ausländerbehörde) nach § 85a Aufenthaltsgesetz festgestellt, dass die Vaterschaftsanerkennung missbräuchlich ist (bitte Auflisten nach den Jahren 2018, 2019 und 1. Halbjahr 2020 sowie nach Landkreisen)?
12. Wie viele Verfahren sind dazu bei der Ausländerbehörde in Thüringen zum Stand 30. Juni 2020 anhängig (bitte auch nach Landkreisen auflisten)?

Antwort zu den Fragen 11 und 12:

Nach Mitteilung des Landesverwaltungsamtes wurde in nachfolgenden Fällen eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung festgestellt beziehungsweise sind zum 30. Juni 2020 nachfolgende Verfahren nach § 85a AufenthG anhängig:

Ausländerbehörde	Frage 11			Frage 12
	2018	2019	1. Halbjahr 2020	zum 30.06.2020 anhängige Verfahren
Eisenach	1	0	0	0
Erfurt	0	0	0	0
Gera	0	1	1	1
Jena	0	0	0	0
Suhl	0	0	0	0
Weimar	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Altenburger Land	0	0	0	0
Eichsfeldkreis	1	0	0	0
Gotha	0	0	0	0
Greiz	0	1	1	0
Hildburghausen	0	0	0	0
Ilm-Kreis	0	0	0	0
Kyffhäuserkreis	0	0	0	0
Nordhausen	0	0	0	0
Saale-Holzland-Kreis	0	0	0	0
Saale-Orla-Kreis	0	0	0	0
Saalfeld-Rudolstadt	0	0	1	3
Schmalkalden-Meiningen	0	0	0	0
Sömmerda	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Sonneberg	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Unstrut-Hainich-Kreis	0	2	0	0
Wartburgkreis	0	0	0	0
Weimarer Land	0	0	0	0

13. Mit welchem Dokument werden vor- und nachgeburtliche Vaterschaftsanerkennungen für Kinder, von denen mindestens ein Elternteil vollziehbar ausreisepflichtig war (bitte unterscheiden nach Personen mit "Duldung" und Personen ohne "Duldung") oder einen Asylantrag gestellt hat (§ 1597a Abs. 2 Nummern 1 und 2 BGB), vollzogen, wenn die Person kein Personaldokument oder entsprechendes Ersatzdokument vorweisen kann?

Antwort:

Nach Mitteilung des Landesverwaltungsamtes verfügt die Mehrheit der Ausländerbehörden über keine entsprechenden Erfahrungen. Sofern Erkenntnisse vorliegen wurde mitgeteilt, dass die Kinder bei Geduldeten oder Personen mit Aufenthaltsgestattung in einem Zusatzblatt zur Bescheinigung über die Duldung oder Aufenthaltsgestattung eingetragen werden.

Adams
Minister